

Friedhofsgebührensatzung 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 08.05.2023 die Friedhofsgebührensatzung vom 23.07.2018 in der geltenden Fassung wie folgt geändert.

1.	Leistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich	2023
1.1	Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg	249 €
1.2	Durchführung einer Urnentrauerfeier	189 €
1.3	Sargbeisetzung	569 €
1.4	Urnenbeisetzung in der Erde	319 €
1.5	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	182 €
1.6	Ausheben und Schließen eines einfachtiefen Grabes (Verstorbene unter 10 Jahre)	659 €
1.7	Ausheben und Schließen eines einfachtiefen Grabes (Verstorbene über 10 Jahre)	1.610 €
1.8	Ausheben und Schließen eines doppelttiefen Grabes (Verstorbene über 10 Jahre)	1.960 €
1.9	Umbettung von Urnen	261 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Benutzung der Feierhalle für die Dauer von 30 Minuten	341 €
2.2	Benutzung des Verabschiedungsraumes für die Dauer von 30 Minuten	140 €
2.3	Benutzung des Raumes für hygienische Grundversorgung (je Nutzung)	27 €
2.4	Benutzung des Aufbahrungsraumes (pro Tag)	58 €
2.5	Benutzung der Kühlung im UG des Ebershaldenfriedhofs (pro Tag)	34 €
2.6	Benutzung der mobile Audioanlage (je Nutzung)	70 €

3. Grabnutzungsgebühren pro Jahr

3.1 Reihengrabstätten

3.1.1	Erdbestattungsreihengrab für Verstorbene unter 10 Jahren	62 €
3.1.2	Erdbestattungsreihengrab für Verstorbene über 10 Jahren	97 €
3.1.3	Erdrasengrab für Verstorbene über 10 Jahre	123 €
3.1.4	Urnenreihengrab	73 €
3.1.5	Urnengemeinschaftsgrab	80 €

3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1	Erdbestattungswahlgrab für Verstorbene unter 10 Jahren	66 €
3.2.2	Erdbestattungswahlgrab für Verstorbene über 10 Jahren	112 €
3.2.3	Erdbestattungswahlgrab 1. Lage für Verstorbene über 10 Jahren	158 €
3.2.4	Urnenwahlgrab	82 €
3.2.5	Urnennische	101 €
3.2.6	Urnennische im Gebäude	252 €
3.2.7	Baumgrabstätte	135 €
3.2.8	Garten der Stille 1. Bauabschnitt	140 €
3.2.9	Garten der Stille	179 €
3.2.10	Naturnahe Urnenbestattung	145 €

4. Verwaltungsgebühren

4.1	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit für die Dauer von 10 Jahren	95 €
4.2	Einzeleraubnis für nicht zugelassenen Grabmalhersteller (je Grabmal)	46 €
4.3	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	46 €
4.4	Ersatzurkunde über Grabnutzungsrecht	27 €
4.5	Urnenanforderung	37 €
4.6	Verwaltungsgebühr für Bestattung im Reihengrab oder bei Nachbelegung im Wahlgrab	185 €
4.7	Verwaltungsgebühr für Bestattung im Wahlgrab bei Erstbelegung	298 €
4.8	Verwaltungsgebühr bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	27 €
4.9	Grabmalgenehmigung (Neuerstellung)	98 €
4.10	Grabmalgenehmigung (Wiederherstellung)	38 €
4.11	Grabmalgenehmigung (reduzierter Prüfaufwand)	30 €

5. Sonderleistungen

5.1	Für Leistungen im Zuge der Ersatzvornahme werden mehrwertsteuerpflichtige Entgelte nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
-----	--

5.2 Für Sonderleistungen, die in der Gebührentafel nicht einzeln aufgeführt sind, werden Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. Die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.

Inkrafttreten

Die Gebührentafel und ihre Änderungen treten am **01.06.2023** in Kraft.

Grünflächenamt

Ausgefertigt: Esslingen, den 08.05.2023

Hans-Georg Sigel

Bürgermeister

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 577, ber. Seite 720), zuletzt geändert am 8. November 1993 (Gesetzblatt Seite 657) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.